



Autoschutzbrief-Versicherung



Reisedauer	je Fahrzeug: Code / Prämie	
bis 31 Tage	ASB1	18,-
bis 62 Tage	ASB2	26,-

Das Produkt im Überblick

Autoschutzbrief-Versicherung

Die Reise-Assistance ist zusätzlich enthalten.

Das sollten Sie beachten:

Abschluss: Bis zum Abreisetag möglich.

Reiseart: Gültig für Autoreisen.

Reisedauer: Maximal 62 Tage.

Geltungsbereich: Europaweit inkl. Mittelmeer-Anrainerstaaten und Kanarische Inseln.

Autoreisezug- und Fähr-Versicherung



Versicherungssumme / Zeitwert des Fahrzeugs	je Fahrzeug: Code / Prämie	
15.000,- Hinfahrt	AFH1	20,-
25.000,- Hinfahrt	AFH2	32,-
15.000,- Hin- und Rückfahrt	AFR1	37,-
25.000,- Hin- und Rückfahrt	AFR2	63,-

Das Produkt im Überblick

Autoreisezug- und Fähr-Versicherung

Die Reise-Assistance ist zusätzlich enthalten.

Selbstbehalt: € 150,- bei Beschädigung des Fahrzeugs auf Fähren.

Versicherungssumme: Maximal € 25.000,- (Versicherungswert = Zeitwert). Für die Vogelfluglinie (Hin- und Rückfahrt) gilt die Prämie der Hinfahrt. Bei Rundfahrten mit dem Schiff ist die Prämie für Hin- und Rückfahrt zu berechnen.

Das sollten Sie beachten:

Abschluss: Bis zum Abreisetag möglich.

Reiseart: Gültig für Autoreisen.

Geltungsbereich: Zwischen europäischen Häfen und Mittelmeerbahnen bzw. umgekehrt für die beantragten Transporte einschließlich der jeweiligen Be- und Entladung.

Golf-Spezial-Versicherung

WELT

1. Golf-Ausfall-Versicherung
2. Golf-Schlägerbruch-Versicherung
3. Golf-Hole-in-One-Versicherung



		je Person: Code / Prämie
		GSVN 23,-

Das Produkt im Überblick

Golf-Spezial-Versicherung

Die Reise-Assistance ist zusätzlich enthalten.

Das sollten Sie beachten:

Abschluss: Der Abschluss der Golf-Spezial-Versicherung sollte bei Buchung der Reise erfolgen, ein späterer Abschluss ist bis 30 Tage vor Reiseantritt möglich. Bei Buchungen ab 29 Tagen vor Reiseantritt ist die Versicherung sofort, spätestens innerhalb der nächsten 3 Werktage, abzuschließen.

Reiseart: Gültig für alle Reisearten

Geltungsbereich: Weltweit

Reisedauer: Maximal 45 Tage



Flug-Stornoschutz

WELT

1. Reiserücktritt-Versicherung
2. Umbuchungs- und Abbruch-Versicherung
3. Umsteige-Versicherung

Stornokosten je Person		je Person: Code / Prämie	
bis	100,-	SF1	10,-
bis	200,-	SF2	17,-
bis	400,-	SF4	23,-
bis	800,-	SF8	32,-
bis	1.500,-	SF15	45,-
ohne Selbstbehalt		OSBE	5,-

Das Produkt im Überblick

Reiserücktritt-Versicherung

Selbstbehalt: 20 % des erstattungsfähigen Schadens (mindestens € 25,- je Person / Objekt).

Der Selbstbehalt ist abwählbar durch Abschluss der Ergänzungsprämie „ohne Selbstbehalt“.

Umbuchungs- und Abbruch-Versicherung

Umsteige-Versicherung

Die Reise-Assistance ist zusätzlich enthalten.

Das sollten Sie beachten:

Es müssen nur die maximalen Stornokosten versichert werden.

Steuern, Gebühren und Vermittlungsentgelt gelten als mitversichert, sofern sie bei der Höhe der Versicherungsprämie berücksichtigt wurden.

Umbuchungs- und Abbruch-Versicherung ohne Selbstbehalt auch bei nicht versicherten Ereignissen.

Umsteige-Versicherung ohne Selbstbehalt bei verspäteten Anschlussflügen.

Abschluss: Der Abschluss der Pakete mit Reiserücktritt-Schutz sollte bei Buchung der Reise erfolgen, ein späterer Abschluss ist bis 30 Tage vor Reiseantritt möglich. Bei Buchungen ab 29 Tagen vor Reiseantritt ist die Versicherung sofort, spätestens innerhalb der nächsten 3 Werktage, abzuschließen.

Geltungsbereich: Gültig für alle Flüge weltweit (privat oder beruflich).

Reisedauer: Unbegrenzt

Eintrittskarten-Stornoschutz (Ticket-Versicherung)

Ticketpreis		je Ticket: Code / Prämie	
bis	50,-	TIC0	1,90
bis	100,-	TIC1	3,40
bis	200,-	TIC2	6,70
bis	500,-	TIC3	14,50
bis	750,-	TIC4	19,90

Das Produkt im Überblick

Ticket-Versicherung

Kein Selbstbehalt

Spezialversicherung für Einzel-, Dauerkarten oder Abonnements für Veranstaltungen aus Rock & Pop, Klassik, Musical, Oper, Theater und Sport.

Das sollten Sie beachten:

Abschluss: Der Abschluss des Eintrittskarten-Stornoschutzes (Ticket-Versicherung) sollte mit dem Erwerb der Einzel-/Dauerkarte bzw. des Abonnements erfolgen, ein späterer Abschluss ist bis 30 Tage vor der (ersten) Veranstaltung möglich. Bei Kauf ab 29 Tage vor Beginn der (ersten) Veranstaltung ist die Versicherung sofort, spätestens innerhalb der nächsten 3 Werktage, abzuschließen. Der Versicherungsschutz gilt nur für die Eintritts-/Dauerkarte bzw. das Abonnement. Die Kosten für die An- und Abreise sowie Übernachtung sind nicht versichert.

Versicherungssumme: maximal € 750,- je Ticket.

Geltungsbereich: Weltweit



Produkt- und Verbraucherinformationen

Dieses Informationsblatt soll Ihnen in knapper Form einen Überblick über unsere Versicherungsprodukte verschaffen. Beschrieben sind nur die wesentlichen Inhalte. Der Versicherungsschutz einschließlich Versicherungssummen und Selbstbehalt-Regelungen ist abschließend dargestellt in Ihren Dokumenten zur Versicherungs-policy und den AVB.

Reiserücktritt-Versicherung (im Rahmen des Flug-Stornoschutzes)

ersetzt die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus den versicherten Flügen bei Nichtantritt der Flüge.

Versichert ist u. a. die nach Vertragsabschluss auftretende unerwartete schwere Erkrankung der versicherten Person oder eines nahen Angehörigen, die die planmäßige Durchführung der Flüge unzumutbar macht. Eine unerwartete schwere Erkrankung liegt vor, wenn aus dem stabilen Zustand des Wohlbefindens und der Arbeits- und Reisefähigkeit heraus konkrete Krankheitssymptome auftreten, die dem Reiseantritt entgegen stehen und Anlass zur Stornierung geben. Weitere versicherte Ereignisse siehe § 2 AVB RR FS.

Kein Versicherungsschutz besteht u. a. für Ereignisse, mit denen zur Zeit der Buchung zu rechnen war. Weitere Ausschlüsse in §§ 3 AVB RR FS, 5 AVB AB FS.

Tritt ein versichertes Ereignis ein, so müssen Sie den Flug unverzüglich stornieren, um die Stornokosten möglichst gering zu halten. Je später Sie stornieren, desto höher werden diese. Wird erst später storniert weil die erhoffte Heilung oder Besserung nicht eintritt, kann die Ersatzleistung gekürzt werden. (s. § 10 AVB AB FS). Vermeiden Sie diese Kürzung, indem Sie sich bei schweren Erkrankungen oder Unfallverletzungen unverzüglich an die Assistance wenden. Diese berät Sie zur Frage, ob storniert werden soll. Folgen Sie der Empfehlung, kommt eine Kürzung der Versicherungsleistung nicht in Betracht.

Umbuchungs- und Abbruch-Versicherung

ersetzt die vertraglich geschuldeten Umbuchungsgebühren sowie die Mehrkosten der verlegten Flüge bis maximal zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Flüge angefallen wären (vgl. Reiserücktritt-Versicherung). Versichert ist die Umbuchung/Verlegung während des versicherten Zeitraums. Zu den versicherten Ereignissen, Ausschlüssen, Obliegenheiten und Selbstbehalt siehe Reiserücktritt-Versicherung. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Erstattung bis maximal € 200,- möglich, selbst wenn kein versichertes Ereignis gemäß § 2 AVB RR FS eingetreten ist (s. § 1, Nr. 3 AVB UA FS). Die versicherte Person kann wahlweise die Erstattung aus der Reiserücktritt-Versicherung oder aus der Umbuchungs- und Abbruch-Versicherung geltend machen.

Umsteige-Versicherung

erstattet die Kosten, die der versicherten Person durch Verspätungen eines Zubringerfluges und dadurch bedingter Versäumung gebuchter Anschlussflüge entstehen bis zu einem Betrag von insgesamt € 400,- für Neubuchung der Anschlussflüge sowie € 50,- für Verpflegungs- und Unterkunftsaufwendungen. Voraussetzung ist, dass die ursprüngliche Buchung Mindest-Umsteigezeiten gem. § 2 Nr. 2 AVB UV FS enthält und, dass Zubringer- und Anschlussflüge versichert sind. Bitte lassen Sie sich die Verspätung des Zubringerfluges und das daraus resultierende Versäumen der Anschlussflüge von den Fluggesellschaften bestätigen.

Reise-Assistance (im Rahmen des Flug-Stornoschutzes)

Bietet weltweite Hilfe bei Notfällen im Ausland. Unter einer zentralen Rufnummer steht die Assistance 24 Stunden täglich zur Seite.

Reise-Assistance

Bietet weltweite Hilfe bei Notfällen im Ausland: bei Krankheit, Unfall, Tod, bei Verlust von Zahlungsmitteln oder bei Strafverfolgung. Organisiert Kranken-Rücktransport mit medizinisch adäquaten Mitteln, sobald medizinisch sinnvoll und vertretbar. Unter einer zentralen Rufnummer steht die Assistance 24 Stunden täglich zur Seite.

Autoschutzbrief-Versicherung

- Organisatorische Hilfe bei Panne und Unfall, Fahrzeugdiebstahl und Fahrerausfall. Kostenerstattung für Pannenhilfe bis zu € 300,-;
- Ersatzteilversand ins Ausland, Zoll, Verschrottung bis zu € 200,-;
- Fahrzeugausfall bis zu 5 Tage Übernachtung € 80,- je Person/ Nacht oder Mietwagen zur Weiterfahrt 5 Tage zu € 80,- je Tag. Bei Fahrerausfall Rückführung des Fahrzeuges samt mitreisender Personen und Gepäck, Kostenübernahme bis zu € 1.500,-.

Versicherungsschutz besteht für Reisefahrzeuge der versicherten Person, die nicht älter als 10 Jahre sind.

Autoreisezug- und Fahr-Versicherung

Bietet Versicherungsschutz, wenn Kraftfahrzeug, Anhänger oder Boot auf Autoreisezügen und Fähren sowie beim Be- und Entladen beschädigt werden oder verloren gehen. Der Selbstbehalt bei Beschädigung des Fahrzeuges auf Fähren beträgt € 150,-.

Golf-Spezial-Versicherung

erstattet die vertraglich geschuldeten Stornokosten der zusätzlich zum Reisearrangement gebuchten Green-Fees, Golf-Kurse oder -Trainings sowie die Bewirtung von Mitspielern u. a. bei der nachgewiesenen Erzielung eines „Asses“ während einer offiziellen Turnierreunde bis zur vereinbarten Summe.

Zu den versicherten Ereignissen, Ausschlüssen, Obliegenheiten und Einschränkungen siehe die Reiserücktritt-Versicherung (AVB RR).

Eintrittskarten-Stornoschutz (Ticket-Versicherung)

ersetzt den Gesamtpreis der Einzelkarte oder den anteiligen Preis der Dauerkarte/ des Abonnements, falls die Veranstaltung nicht besucht werden kann.

Versichert ist u. a. die nach Vertragsabschluss auftretende **unerwartete schwere Erkrankung** der versicherten Person oder eines nahen Angehörigen, die den planmäßigen Besuch der Veranstaltung unzumutbar macht. Eine unerwartete schwere Erkrankung liegt vor, wenn aus dem stabilen Zustand des Wohlbefindens heraus, konkrete Krankheitssymptome auftreten, die dem Besuch der Veranstaltung entgegen stehen und Anlass zur Stornierung geben. Weitere versicherte Ereignisse siehe § 3 AVB ES.

Kein Versicherungsschutz besteht u. a. für Ereignisse, mit denen zur Zeit der Buchung zu rechnen war. Weitere Ausschlüsse in § 4 AVB ES.

Der Versicherte muss den Schaden unverzüglich anzeigen und nachweisen. Weitere Obliegenheiten s. § 5 AVB ES. Wird eine Obliegenheit verletzt, kann die Ersatzleistung gekürzt werden (siehe § 6 AVB ES).

Für alle Versicherungssparten ist bei Beschwerden die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, zuständig.

Datenschutz:

Entsprechend den Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) informieren wir Sie darüber, dass im Schadensfall Daten zu Ihrer Person gespeichert werden, die zur Erfüllung des Versicherungsvertrages notwendig sind. Zur Prüfung des Antrages oder des Schadens werden ggf. Anfragen an andere Versicherer gerichtet und Anfragen anderer Versicherer beantwortet. Außerdem werden Daten an den Rückversicherer übermittelt.

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Einwilligung dazu über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinausgeht. Mit Ablehnung eines Antrages zum Vertragsabschluss endet die Einwilligung. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

Widerrufsrecht für Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen:

Der Versicherungsvertrag gilt auf der Grundlage der Vertragsbestimmungen, der Versicherungsbedingungen und der Verbraucherinformation als abgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Versicherungsscheins widerruft. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf muss in Textform erfolgen (Brief, Fax, E-Mail) und braucht keine Begründung zu enthalten; er ist zu richten an:

Mondial Assistance International AG, Ludmillastraße 26, 81543 München, Telefax +49 (0) 89 6 24 24-244, E-Mail: service@elvias.de

Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht, soweit internationales Recht entgegensteht. Klagen aus dem Versicherungsvertrag können vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person bei dem Gericht des Geschäftssitzes oder der Niederlassung des Versicherers erhoben werden. Ist der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person eine natürliche Person, so können Klagen auch vor dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.